

Satzung der Bürgerstiftung Esslinger Sozialwerk in der Fassung vom 01.01.2019

I Präambel

In der Stadt Esslingen gibt es ein umfangreiches Netzwerk öffentlicher und von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Vereinen sowie Selbsthilfegruppen getragener sozialer Unterstützung.

Die Bürgerstiftung Esslingen will den Bürgerinnen und Bürgern eine Möglichkeit bieten, soziale Verantwortung für andere, aber auch für sich selbst übernehmen.

Die Bürgerstiftung ist unabhängig und über konfessionelle und kulturelle Grenzen hinaus offen. Werte wie Menschenwürde, Toleranz, Solidarität, soziale Verantwortung und der Grundsatz, dass Eigentum verpflichtet, sind für die Bürgerstiftung Grundlage ihres Handelns.

Die Bürgerstiftung unterstützt den Anspruch Esslingens, sich als Ort des Gemeinsinns, des Bürgerengagements und der Solidarität mit den weniger Begünstigten zu verstehen.

Als finanzieller Grundstock für dieses Gemeinschaftswerk der Esslinger Bürgerschaft wurde die Stiftung bei ihrer Gründung im Jahr 1999 mit einem Stiftungskapital in Höhe von 350.000 DM (= 178.952,16 EUR) ausgestattet.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

II. Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen "Bürgerstiftung Esslinger Sozialwerk".
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbstständige örtliche Stiftung.
- (3) Ihr Sitz ist Esslingen am Neckar.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der gemeindebezogenen sozialen Verantwortung, des praktischen Bürgerengagements und der Solidarität zwischen Jung und Alt und den gesellschaftlichen Gruppen. Der Stiftungszweck wird durch Maßnahmen verfolgt wie beispielsweise
 - die Unterstützung von Selbsthilfe und Eigeninitiative, mit welchen nachteilige Lebensumstände überwunden werden sollen

- Verbesserung der Situation von Kindern, Jugendlichen, Familien, Senioren, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund
 - die Hilfe bei Projekten, die sich der sozialen Problematik vorbeugend annehmen und die auf Integration zielen
 - die Unterstützung der Entwicklung nachbarschaftlicher sowie stadtteil- und gemeindebezogener sozialer Netze, in welcher menschliches Miteinander und Teilhabe aller an der örtlichen Gemeinschaft möglich ist
- (2) Die Stiftung kann selbst Maßnahmen ergreifen, die der Umsetzung des Stiftungszweckes dienlich sind. Die Stiftung verwirklicht ihren Stiftungszweck in erster Linie auf dem Gebiet der Stadt Esslingen am Neckar.
- (3) Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse für die Öffentlichkeit ein.
- (4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen, begünstigt werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung betrug 350.000 DM (=178.952,16 EUR).
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (5) Wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist, können durch Beschluss des Kuratoriums Teile des Stiftungsvermögens angegriffen werden. Der Bestand der Stiftung

darf jedoch nicht gefährdet werden. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag soweit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifterin bzw. Dritter (öffentliche Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen).
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Die Aufwendungen der Stiftung sind aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens zu decken.
- (4) Es gilt die Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Stiftung kann ein Teil des Überschusses der Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.
- (5) Verwirklicht werden die einzelnen Zwecke durch Zuschüsse, die zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für ausgewählte Projekte zugewendet werden. Sie werden grundsätzlich in Höhe des nicht anderweitig gedeckten Abmangels des Projekts gewährt. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (6) Ein Anspruch auf Leistungen besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - das Kuratorium
 - der Beirat
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten entsprechend der städtischen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der jeweils geltenden Fassung. Ihre Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Vor Beginn eines Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan und nach Ende des Geschäftsjahres

binnen 6 Monaten ein Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss wird jeweils vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Esslingen am Neckar geprüft.

§ 7 Kuratorium

(1) Die Stiftung hat ein Kuratorium. Es besteht aus elf natürlichen Personen.

Das Kuratorium besteht aus

- dem/der Esslinger Oberbürgermeister/in
- vier vom Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar zu wählenden Mitglieder. Sie werden für die jeweilige Amtsperiode des Gemeinderates gewählt.
- sechs weiteren Mitgliedern aus der Bürgerschaft

(2) Die weiteren Mitglieder werden vom Vorsitzenden vorgeschlagen. Das Kuratorium wählt alle 3 Jahre jeweils 2 Mitglieder neu. Wiederwahl ist zulässig. Die Gesamtamtszeit wird auf maximal 9 Jahre begrenzt.

(3) Den Vorsitz des Kuratoriums führt der/die Oberbürgermeister/in. Das Kuratorium wählt für eine Amtszeit von jeweils 3 Jahren aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(4) Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grund abgewählt werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher gehört werden.

(5) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet, soweit sich aus den vorherigen Paragraphen keine anderen Regelungen ergeben, durch Tod oder Rücktritt des Mitglieds. Das Kuratorium kann aus wichtigem Grund Mitglieder des Kuratoriums abberufen. Wichtige Gründe sind etwa die fortgesetzte Unerreichbarkeit oder grobe Verstöße gegen Geist und Buchstabe dieser Satzung.

(6) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Es hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Verabschiedung der Berichte des Beirates und des Vorsitzenden
- b) Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des Vermögens
- c) Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
- d) Zustimmung zur Veräußerung oder zum Ankauf von Immobilien
- e) Vorberatung der vom Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar zu fassenden Beschlüsse über die Änderung der Stiftungssatzung sowie über die Auflösung bzw. Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Sitzungen (Zusammenkünfte) sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, sich

bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens 6 Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen; sie dürfen jedoch nicht mehr als jeweils 1 Mitglied des Kuratoriums vertreten.

- (8) Das Kuratorium kann für einzelne Bereiche Arbeitsgruppen einrichten, in denen sich Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Arbeit der Stiftung beteiligen können. Die Arbeitsgruppen beraten die Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten, zu deren Bearbeitung sie gebeten wurden und wirken an der Arbeit der Stiftung mit.
- (9) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus neun natürlichen Personen. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Kuratorium auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit wird auf maximal 9 Jahre begrenzt. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Beirat endet, soweit sich aus den vorherigen Paragraphen keine anderen Regelungen ergeben, durch Tod oder Rücktritt des Mitglieds. Das Kuratorium kann aus wichtigem Grund Mitglieder des Beirates abberufen. Wichtige Gründe sind etwa die fortgesetzte Unerreichbarkeit oder grobe Verstöße gegen Sinn und Zweck dieser Satzung.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Als Beiratsmitglieder sollen in der Regel Personen gewählt werden, die sich tatkräftig für Familien, Kinder und Jugendliche, Senioren und benachteiligte Menschen eingesetzt haben oder sich in Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen engagieren. Diese Bereiche sollten im Beirat möglichst breit gefächert vertreten sein.
- (5) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellen von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln
 - b) Beschlussvorschlag über die Vergabe der Stiftungsmittel
 - c) Bewertung der Ergebnisse der unterstützten Projekte
 - d) fachliche und konzeptionelle Beratung evtl. eigener Vorhaben der Stiftung
- (6) Die/der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter/in nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (7) Der Beirat kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen (Zusammenkünfte) sind nicht öffentlich.

- (8) Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Stiftung erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums. Er kann sich dabei der Mitwirkung der städtischen Ämter bedienen
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere
- a) die Verwaltung und Erhaltung des Stiftungsvermögens
 - b) die Vorbereitung der Beschlussfassung über die Vergabe und die Auszahlung der Stiftungsmittel
 - c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung, die Haushaltsplanung und die Rechnungslegung
 - d) die Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums und des Beirats
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Die Geschäfte der Stiftung sind mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute zu führen.
 - g) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, zu denen mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines/r Stellvertreter/in.
- (4) Zweckändernde Beschlüsse und ein Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen

- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Organe zuzuleiten ist.
- (6) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 11 Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Esslingen am Neckar, die es im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft, geändert am 17.12.2018.
- (2) Für Personen, die bereits vor dem 01.01.2019 Mitglied im Kuratorium oder Beirat sind, werden bisherige Amtsjahre nicht auf die Gesamtamtszeit gem. § 7(2) und § 8(1) angerechnet. Wer sich zum 31.12.2018 bereits in einem Amt befindet, kann dieses folglich bis längstens 31.12.2027 wahrnehmen.